

Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm
zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland
BT-Drs. 21/323, BR-Drs. 233/25 (B)

I. Vorbemerkung

Der **Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. (HLBS)** begleitet das deutsche Steuerrecht seit über 100 Jahren und setzt sich seither für eine praxisorientierte Umsetzung der steuerrechtlichen Vorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ein.

Das Bundesministerium der Finanzen hat zu dem Gesetzentwurf keine Anhörung der Verbände gemäß § 47 Absatz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien durchgeführt. Auch der Normenkontrollrat konnte die praktischen Auswirkungen des Gesetzes nicht prüfen.

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zu o. g. Gesetzentwurf am 23.06.2025 übersenden wir Ihnen deshalb für das weitere parlamentarische Verfahren nachfolgende Stellungnahme mit praktischen Vorschlägen:

II. Bewertung der Maßnahmen und Verbesserungsmöglichkeiten

Der HLBS e. V. begrüßt ausdrücklich das Ziel, durch steuerliche Maßnahmen Investitionen in Deutschland zu fördern und damit den Wirtschaftsstandort nachhaltig zu stärken. Angesichts vielfältiger Herausforderungen – von konjunktureller Schwäche über geopolitische Unsicherheiten bis hin zum Transformationsdruck durch Digitalisierung und Klimawandel – sind steuerliche Impulse ein wirksames Mittel. **Die degressive Abschreibung sollte deshalb mit Wirkung ab dem 01.01.2025 eingeführt werden, was zugleich der Vereinfachung des Steuerrechts dient.**

III. Petitum – Flexibilisierung der Reinvestitionsmöglichkeiten nach § 6b EStG

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens eine gezielte und praxisnahe Zusatzmaßnahme umzusetzen, die ohne Steuerausfälle ein sofortiges Investitionssignal setzt:

Wir fordern konkret die Flexibilisierung der Reinvestitionsmöglichkeiten gemäß § 6b EStG. Die Übertragung stiller Reserven aus der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter (§ 6b EStG) sollte - wie bis 1998 - auch auf abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter zulässig sein.

1. Kurzfristige Investitionsanreize

Investitionsanreize können eine kurzfristige und direkte Wirkung auf das Investitionsverhalten der Betriebe entfalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn steuerliche Regelungen nicht nur künftig wirken, sondern auch bereits eingestellte Rücklagen zur Reinvestition gemäß § 6b EStG genutzt werden. Hierzu bieten die bestehenden Rücklagen ein konkretes und sofort aktivierbares Instrument.

2. Erweiterung der Reinvestitionsmöglichkeiten ist steuer- und haushaltsneutral

Eine Erweiterung der Reinvestitionsmöglichkeiten – wie bis 1998 zulässig – auf abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter **führt nicht zu Steuermindereinnahmen**. Denn die Gewinne aus der Veräußerung der ursprünglichen Wirtschaftsgüter werden neutralisiert, indem sie in eine § 6b-Rücklage eingestellt oder durch Minderung der Anschaffungs-/Herstellungskosten bei den in § 6b EStG definierten Wirtschaftsgütern berücksichtigt werden. In beiden Fällen handelt es sich lediglich um einen steuerlichen Aufschub. Somit tritt keine zusätzliche **steuerliche Wirkung** ein, sondern diese **wird** im Rahmen des geltenden Rechts **vorgezogen**. Diese Maßnahme wäre daher **haushaltsneutral** und bei gleichzeitiger Anschaffung/Herstellung von beweglich abnutzbaren Wirtschaftsgütern dennoch wachstumsfördernd.

3. Investitionsimpuls für alle Gewinneinkunftsarten

Die Möglichkeit zur Übertragung stiller Reserven auf bewegliche Wirtschaftsgüter ist relevant:

- für die Land- und Forstwirtschaft
- für Gewerbebetriebe
- für Freiberufler und Selbständige.

Die Übertragung wäre eine praktikabel nutzbare Investitionsmöglichkeit, um kurzfristig in Maschinen, Fahrzeuge, IT-Systeme oder andere betrieblich notwendige Wirtschaftsgüter zu investieren.

4. Zeitnahe Reinvestition

Reinvestitionen in Grund und Boden oder Gebäude – die aktuell primär begünstigt sind – sind mit langen Vorlaufzeiten, Genehmigungsverfahren und erheblichen Investitionshürden verbunden. Dagegen **können** Investitionen **in beweglich abnutzbare Wirtschaftsgüter** zeitnah realisiert werden. Das schafft Planungssicherheit und eine direkte konjunkturelle Wirkung. Gerade in wirtschaftlich unsicheren Zeiten ist diese schnelle Umsetzbarkeit ein entscheidender Vorteil und kann einen **Investitionsbooster auslösen**.

IV. Fazit

Der HLBS e. V. spricht sich mit Nachdruck dafür aus, im Rahmen des o. g. Gesetzgebungsverfahrens die degressive Abschreibung ab 01.01.2025 einzuführen und eine Erweiterung des § 6b EStG vorzunehmen. Die **Wiedereinführung der Übertragungsmöglichkeit stiller Reserven auf bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter** – analog zur Rechtslage vor 1999 – stellt ein praktikables, zielgerichtetes und steuerlich neutrales Instrument dar, das Investitionen effektiv stimuliert, ohne die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern oder Gemeinden zusätzlich zu belasten.

Berlin, 18.06.2025

Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V.